

## BESONDERE BEDINGUNG 9956 – UPGRADE VERKEHRSUNFALLVERSICHERUNG

Als Basis für die Deckung Upgrade Verkehrsunfallversicherung gilt Abschnitt 2 „Produktbeschreibung – Versicherungsbedingungen“ von „Mein Kfz – einfach erklärt“. Das Upgrade Verkehrsunfallversicherung bildet eine Deckungserweiterung der Unfallversicherung (Lenker) und Unfallversicherung (Insassen) aus den vier Kfz-Paketen. Es gelten somit folgende Deckungserweiterungen bzw. maximierte Leistungen. Ihr Upgrade Verkehrsunfallversicherung ist Bestandteil Ihres Basisvertrages, wie in Ihrer Versicherungs-Urkunde abgebildet.

In der Deckung **Upgrade** Verkehrsunfallversicherung versichern wir alle Insassen des Fahrzeugs, wenn sich diese mit Einverständnis des berechtigten Lenkers in oder auf dem Fahrzeug befinden (= versicherte Personen). Solche Personen sind auch dann versichert, wenn sie den berechtigten Lenker im Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Fahren einweisen und dazu das Fahrzeug verlassen.

Die vereinbarte Versicherungssumme im **Upgrade Verkehrsunfallversicherung** gilt für jede Person auf einem zugelassenen Sitzplatz. Sie steht also für den berechtigten Lenker und jeden weiteren zugelassenen Sitzplatz gesondert zur Verfügung, maximal jedoch für neun Sitzplätze. Insgesamt leisten wir für die Insassen höchstens die für die im Upgrade Verkehrsunfallversicherung vereinbarte Versicherungssumme. Diese entnehmen Sie bitte Ihrer Versicherungs-Urkunde.

Sind bei einem Unfall mehr Personen versichert als Sitzplätze zugelassen, reduziert sich der Anspruch der einzelnen versicherten Person entsprechend; dies unabhängig davon, wie viele Personen verletzt oder getötet wurden.

### Was ist nicht versichert?

In der Deckung Upgrade Verkehrsunfallversicherung besteht kein Versicherungsschutz

- (1) bei Fahrten, die ohne den Willen des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden
- (2) für körperliche Schädigungen bei Heilmaßnahmen oder Eingriffen, die durch eine oder an einer versicherten Person am eigenen Körper vornimmt oder vornehmen lässt. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Unfall der Grund für die Heilmaßnahme oder den Eingriff war
- (3) für Unfälle infolge eines Herzinfarkts oder Schlaganfalls der versicherten Person. Ein Herzinfarkt oder Schlaganfall gilt nie als Unfallfolge
- (4) für Unfälle infolge einer Bewusstseinsstörung oder wesentlichen Beeinträchtigung der psychischen Leistungsfähigkeit der versicherten Person durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente
- (5) für Anhänger oder Kraftfahrzeuge mit mehr als neun Sitzplätzen
- (6) bei Vorliegen eines generellen Ausschlussgrundes gemäß Abschnitt 2.2.2 „Generelle Ausschlüsse für alle sonstigen Deckungen“ von „**Mein Kfz – einfach erklärt**“.